

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS)

Vom 26. August 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz. 1 und Art. 71 Abs. 5 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 9. Januar 2014, geändert durch Satzung vom 19. Januar 2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird folgender neue Satz 4 angefügt:
„⁴Die Immatrikulation zu Promotionszwecken (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG) soll auf maximal drei Jahre befristet werden.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Antrag auf Immatrikulation ist mit allen Unterlagen und Nachweisen bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn (Ausschlussfrist) auf dem im Internetangebot der TUM bestimmten Online-Formular zu stellen.“
 - b. In Abs. 3 werden in Satz 1 nach den Worten „Antrag auf Immatrikulation“ die Worte „für das Antragssemester des Vorverfahrens“ angefügt, und es wird folgender neue Satz 3 angefügt: „³Liegt bereits ein positiver Bescheid im Vorverfahren vor, der auch für Folgebewerbungen gilt, ist im jeweiligen Semester ein Antrag nach Satz 1 ebenfalls innerhalb der im Vorverfahren geltenden Frist zu stellen.“
 - c. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
„für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben (soweit die Immatrikulation nicht für einen englischsprachigen Studiengang beantragt wird), den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse; als Nachweise anerkannt werden:“
 - bb) Die Buchstaben a) – g) bleiben unverändert.
 - cc) Es wird folgender neue Buchstabe h) angefügt:
„h) telc Deutsch C 1 Hochschule“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 2 wird die Satznummerierung angepasst.
 - b. In Abs. 2 wird folgender neue Satz 5 angefügt:
„⁵Wenn die Voraussetzungen des Art. 51 BayVwVfG vorliegen, kann der Beurlaubungsantrag durch schriftliche Erklärung bis zum Ende des Semesters, für das die Befreiung ausgesprochen wurde, zurückgenommen werden.“

- c. Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„¹Eine rückwirkende Beurlaubung ist ausgeschlossen. ²Im Studium zum Zwecke der Promotion ist eine Beurlaubung nur in den Fällen des § 12 Satz 1 Nr. 1 bis 3 zulässig.“
- 4. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Im Immatrikulationsantrag sind Unterrichtsveranstaltungen (bis zu 5 SWS, 5 bis 8 SWS, mehr als 8 SWS) anzugeben.“
 - b. In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „beim Immatrikulationsamt der TUM“ die Worte „oder online“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 20. Juli 2016 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 26. August 2016.

München, 26. August 2016

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. August 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. August 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. August 2016.